

PRÜFUNGSORDNUNG
ALLGEMEINER TEIL
FÜR DEN BERUFSBEGLEITENDEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN
MIT DEN BERUFLICHEN FACHRICHTUNGEN
ELEKTRO- UND METALLTECHNIK SOWIE
FAHRZEUGTECHNIK UND MASCHINENBAU“

beschlossen in der

44. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 04.12.2013

befürwortet in der 110. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.01.2014

genehmigt in der 207. Sitzung des Präsidiums am 06.03.2014

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2014 vom 23.04.2014, S. 329

INHALT:

§ 1	Zweck der Prüfung	331
§ 2	Hochschulgrad.....	331
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums	331
§ 4	Aufbau und Umfang der Masterprüfung.....	331
§ 5	Prüfungsausschüsse	331
§ 6	Prüfungsberechtigung und Bestellung von Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzern.....	332
§ 7	Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer bei studienbegleitenden Prüfungen	333
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	333
§ 9	Teilnahmevoraussetzungen für Module und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen	334
§ 10	Anforderungen von studienbegleitenden Prüfungen.....	334
§ 11	Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen.....	334
§ 12	Studiennachweise	337
§ 13	Schulpraktische Studien.....	337
§ 14	Gliederung des Abschlussmoduls, Zulassung zum Abschlussmodul	337
§ 15	Die Masterarbeit	338
§ 16	Form und Anforderungen der Abschlussprüfung im Rahmen des Abschlussmoduls.....	338
§ 17	Bewertung der Prüfungsleistung	339
§ 18	Wiederholung von Prüfungen.....	339
§ 19	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	339
§ 20	Fachprüfung und Fachnoten	340
§ 21	Gesamtergebnis der Masterprüfung	340
§ 22	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	340
§ 23	Bescheinigungen und Zeugnisse	341
§ 24	Ungültigkeit der Prüfung.....	341
§ 25	Einsicht in die Prüfungsakte	342
§ 26	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	342
§ 27	In-Kraft-Treten	343
Anlage 1: Urkunde		344
Anlage 2: Zeugnis.....		345
Anlage 3: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit		346
Anlage 4: Liste der Fächer		347

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang bietet mit Abschluss der Masterprüfung einen berufsqualifizierenden Abschluss mit dem Ziel des Lehramts an berufsbildenden Schulen. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung in Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Theorie (in den Bereichen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen und des allgemein bildenden Unterrichtsfaches „Informatik“) und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll nachgewiesen werden, ob der Prüfling die theoretischen und methodischen Inhalte seiner Studienfächer soweit beherrscht, um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen antreten zu können.

§ 2 Hochschulgrad

¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ verliehen. ²Darüber stellt der zuständige Fachbereich eine Urkunde (**Anlage 1**) mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit). ²Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung (einschließlich Masterarbeit und Abschlussprüfung) innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (LP).
- (3) Das Studium gliedert sich
 - in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik unter Einbeziehung der Didaktik der beruflichen Fachrichtung und schulpraktischer Studien mit insgesamt 42 LP und
 - in das allgemein bildende Unterrichtsfach „Informatik“ mit 63 LP.
- (4) ¹Das Abschlussmodul mit Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung hat einen Umfang von 15 Leistungspunkten. ²Die Masterarbeit wird in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder dem allgemein bildenden Unterrichtsfach „Informatik“ angefertigt.

§ 4 Aufbau und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (§§ 10 und 11 und fachbezogene Besondere Teile dieser Prüfungsordnung) und aus dem abschließenden Abschlussmodul mit Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung (§ 14 [Abschlussmodul]).

§ 5 Prüfungsausschüsse

- (1) ¹Die der jeweils zuständigen Studiendekanin oder dem jeweils zuständigen Studiendekan eines Fachbereichs obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden; dieser Prüfungsausschuss ist vom jeweils zuständigen Fachbereichsrat zu wählen. ²In der weiteren Prüfungsordnung wird von der Übertragung ausgegangen. ³Findet eine solche Übertragung nicht statt, so ist im Folgenden der Prüfungsausschuss immer durch ‘die Studiendekanin oder der Studiendekan’ zu ersetzen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich und dem Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und

Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (3) ¹Einem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar

- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
- sowie
- c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig.

⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese gehören der Hochschullehrergruppe an.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend sind.

- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (8) Die Studiendekaninnen oder Studiendekane sowie die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, an der Abnahme der Fachprüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 6 Prüfungsberechtigung und Bestellung von Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzern

- (1) ¹Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer, soweit dies erforderlich ist; § 7 Absatz 1 Satz 1 bleibt davon unberührt. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Die Bestellung anderer Personen ist zulässig, wenn diese geeignet sind und ihre Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer für die Durchführung des Prüfungsbetriebes erforderlich ist; Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) ¹Studierende können, außer im Falle des § 7 Absatz 1 Satz 1 [Prüfende bei Studien begleitenden Prüfungen] und § 16 Absatz 1 Satz 3 [Betreuer der Masterarbeit als Prüfer in der Abschlussprüfung], für die Abnahme von Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.

- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 [Verschwiegenheitspflicht] entsprechend

§ 7 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer bei studienbegleitenden Prüfungen

- (1) ¹Studien begleitend erbrachte Prüfungsleistungen werden von Lehrpersonen, soweit sie nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 [Prüfungsberechtigung] prüfungsbefugt sind, abgenommen. ²In diesem Fall bedarf es keiner besonderen Bestellung. ³Ist dies nicht der Fall oder wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet § 6 Absatz 1 Satz 1 [Bestellung durch Prüfungsausschuss] Anwendung.
- (2) Zur Bewertung der letzten Wiederholungsmöglichkeit einer schriftlichen Prüfungsleistung ist eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer zu bestellen.
- (3) § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 [Verschwiegenheitspflicht] gelten entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang (Leistungspunkte) denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 [Zweck der Prüfung] vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf das Studium anzurechnen, wenn die auf das Studium anzurechnen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) ¹Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn in einem Studiengang mehr als die Hälfte aller Erfolgskontrollen und/oder in einem Studiengang mehr als die Hälfte aller erforderlichen Leistungspunkte und/oder die Masterarbeit anerkannt werden soll/en. ²Studien- und Prüfungsleistungen aus dem als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudium können nicht angerechnet werden.
- (6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und unter Beachtung des Absatzes 5 Satz 2 in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Über die Anerkennung entscheidet, soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges bestimmt, der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 9 Teilnahmevoraussetzungen für Module und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) ¹Zur Teilnahme an einem Modul ist die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß Modulbeschreibung der fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung von den Studierenden durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen nachzuweisen. ²In Ausnahmefällen kann der Prüfende entscheiden, dass eine obligatorische Vorleistung auch bis zu einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Die Zulassung zu Studien begleitenden Prüfungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Die für die Zulassung erforderlichen Vorleistungen sind in der Modulbeschreibung anzukündigen. ³Die oder der Prüfende prüft das Vorliegen der Vorleistungen und kann die Teilnahme an der Prüfung bei Nicht-Vorliegen der Vorleistungen unter Berücksichtigung des fachbezogenen Besonderen Teils der Prüfungsordnung versagen.

§ 10 Anforderungen von studienbegleitenden Prüfungen

¹Der Gegenstand einer Studien begleitenden Prüfung bezieht sich auf die Inhalte des Moduls, in dessen Rahmen die Prüfung erfolgt. ²Die Anforderungen von Studien begleitenden Prüfungen ergeben sich aus den fachbezogenen Besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung und ihren Anlagen.

§ 11 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind in der Regel folgende Formen vorgesehen:
- a) Hausarbeit (Absatz 2),
 - b) mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - c) Referat (Absatz 4),
 - d) Klausur (Absatz 5),
 - e) Multiple-Choice-Klausur (Absatz 6),
 - f) Studienprojekt (Absatz 7),
 - g) empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 8).
- ²Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung ist in den fachbezogenen Besonderen Teilen geregelt. ³Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den fachbezogenen Besonderen Teilen vorgesehen werden. ⁴Den fachspezifischen Bestimmungen in den fachbezogenen Besonderen Teilen bleibt es vorbehalten, auch Kombinationen der Prüfungsformen vorzusehen. ⁵Die Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form bzw. als Online-Prüfungen abgeleistet werden, wenn die jeweiligen Prüfungsbestimmungen zu den in § 11 aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungen eingehalten werden.
- (2) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen und als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁴Die Aufgabe für die Hausarbeit ist unter Fristsetzung so zu stellen, dass sie im Rahmen des angegebenen Workloads, der den zugeordneten Leistungspunkten entspricht, bearbeitet werden kann. ⁵Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit kann auf Antrag einmalig bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängert werden. ⁶Die Regelungen nach den Absätzen 12 und 13 bleiben davon unberührt. ⁷Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen.

- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten. ⁵In den fachbezogenen Besonderen Teilen kann eine längere Prüfungsdauer vorgesehen werden. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben
- (4) Ein Referat umfasst:
- a) eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur; die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie im Rahmen des angegebenen Workloads, der den zugeordneten Leistungspunkten entspricht, bearbeitet werden kann,
 - b) die Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion und die abschließende schriftliche Ausarbeitung.
- (5) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit ist in den fachbezogenen Besonderen Teilen geregelt.
- (6) ¹Prüfungsleistungen können teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-(MC)Verfahren abgenommen werden. ²Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung geregelt. ³Sofern der Anteil der MC-Aufgaben zu mehr als 25% in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingeht, gilt Folgendes:
1. MC-Prüfungsaufgaben können als Einfach-Wahlaufgaben (nur eine Antwort ist richtig) bzw. Mehrfach-Wahlaufgaben (mehrere Antworten sind richtig) gestellt werden.
 2. ¹Bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe ist anzugeben, welche Antwort bei Einfach-Wahlaufgaben bzw. welche Antworten bei Mehrfach-Wahlaufgaben zutreffend sind. ²Zudem ist die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte für jede Prüfungsaufgabe festzulegen. ³Eine Prüfungsaufgabe darf nicht schlechter als mit 0 Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Prüfungsaufgaben hinweg vergeben werden. ⁴Die Prüfungsaufgaben können mit einem Gewichtungsfaktor versehen werden, um ihren Schwierigkeitsgrad widerzuspiegeln. ⁵Die Festlegungen der Sätze 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen. ⁶Falls die Prüfungsleistung nicht vollständig aus MC-Aufgaben besteht, ist den Studierenden bekanntzugeben, mit welchem Anteil die MC-Aufgaben in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingehen.
 3. ¹Die Prüfer haben die Prüfungsaufgaben vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.
 4. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung bzw. des MC-Anteils werden die erreichten Punktzahlen aller MC-Aufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 Satz 4 festgelegten Gewichtungsfaktoren.
 5. ¹Eine Prüfung, die vollständig im MC-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Stellt sich heraus, dass mehr als die Hälfte der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht hat, ist zunächst der Durchschnitt der erreichten Punktzahl aller an der jeweiligen Prüfungsleistung beteiligten Prüflinge zu errechnen (Mittelwert = M). ³Die Prüfung ist dann bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl mindestens 90 Prozent des Durchschnittswerts M beträgt (relative Bestehensgrenze = $M - \frac{M}{10} = M \times 0,9$).
 6. ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Nr. 5 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so errechnet sich die Note (N) nach folgender Formel:

$$N = N_{\max} - \frac{P - P_{\min}}{P_{\max} - P_{\min}} \times (N_{\max} - N_{\min})$$

²Hierbei sind

$P_{\max}$ maximal erzielbare Punktzahl

$P_{\min}$ als minimal zum Bestehen erforderliche Punktzahl (Bestehensgrenze)

$N_{\max}$ als Note, die man bei der Erreichung von $P_{\min}$ erhält ($N_{\max} = 4,0$)

$N_{\min}$ als Note, die man bei der Erreichung von $P_{\max}$ erhält ($N_{\min} = 1,0$).

³Von dem Ergebnis N werden alle Dezimalstellen außer den beiden ersten ohne Rundung gestrichen.

⁴Dabei ergibt

ein Zahlenwert	$\leq 1,15$	die Note	1,0 (sehr gut)
	1,16 – 1,50		1,3 (sehr gut)
	1,51 – 1,85		1,7 (gut)
	1,86 – 2,15		2,0 (gut)
	2,16 – 2,50		2,3 (gut)
	2,51 – 2,85		2,7 (befriedigend)
	2,86 – 3,15		3,0 (befriedigend)
	3,16 – 3,50		3,3 (befriedigend)
	3,51 – 3,85		3,7 (ausreichend)
	3,86 – 4,00		4,0 (ausreichend).

⁵Hat ein Prüfling nicht die nach Nummer 5 erforderliche Anzahl von Punkten erreicht, so lautet die Note 5,0 „nicht ausreichend“.

7. ¹Bei teilweise im MC-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistungen errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel des im MC-Verfahren absolvierten Prüfungsteils (nach Nr. 6 ermittelt) und der Note des übrigen Prüfungsteils (nach § 16 APO ermittelt).

²Beide Noten gehen mit ihrem zuvor festgelegten Anteil (vgl. Nr. 2 Satz 6) in die Gesamtnote ein. ³Aus dem so ermittelten Zahlenwert ergibt sich nach den Vorgaben des § 16 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 APO die Gesamtnote der Prüfungsleistung.

- (7) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehört die Präsentation eines Projektergebnisses, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Individuelle Prüfungsleistungen müssen je für sich bewertbar sein.

- (8) ¹Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung. ²Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

- (10) Der Prüfling muss innerhalb des Masterstudiums

- mindestens eine mündliche Prüfung im Sinne von Absatz 1c) bzw. Absatz 4 und
- mindestens eine schriftliche Prüfung im Sinne von Absatz 1a) oder d) bzw. Absatz 2 oder Absatz absolviert haben.

- (11) ¹Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen in Englisch erbracht werden. ²Die Entscheidung hierüber liegt bei der oder dem jeweiligen Prüfenden.

- (12) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

- (13) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 12 Studiennachweise

¹Zur Erlangung von Studiennachweisen mit Leistungspunkten ist eine Studienleistung notwendig. ²Diese ist im Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 11 [Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen]. ³Als Leistungsformen können insbesondere Protokolle, Seminar-Berichte, Praktikumsberichte, kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Niederlegung) vorgesehen werden. ⁴Sie sollen die aktive Teilnahme an einer Veranstaltung durch einen mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweis belegen. ⁵Diese Studiennachweise gelten nicht als Prüfungsleistungen; soweit sie nach Maßgabe des § 17 [Bewertung der Prüfungsleistung] benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein. ⁶Näheres regeln die fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung.

§ 13 Schulpraktische Studien

- (1) Im Rahmen des Studiums sind schulpraktische Studien zu absolvieren. Näheres regelt eine Ordnung für Praktika,

§ 14 Gliederung des Abschlussmoduls, Zulassung zum Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul besteht aus der Masterarbeit sowie einer kollegialen mündlichen Abschlussprüfung mit insgesamt 15 Leistungspunkten.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Abschlussmodul kann unter Beachtung des Absatzes 3 jederzeit beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches, in dem die Masterarbeit geschrieben werden soll, gestellt werden. ²Er ist zugleich der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit.
- (3) Zum Abschlussmodul wird zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne der §§ 10-13 nachweist und
 - die Prüfungsvorleistungen erfüllt, die im fachbezogenen Besonderen Teil des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, aufgeführt sind.
- (4) ¹Der Meldung zum Abschlussmodul sind beizufügen
 - die Nachweise über die Studienleistungen, die Prüfungsvorleistungen und die Studien begleitenden Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit und/oder eine einer Abschlussprüfung vergleichbare Prüfungsleistung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann gestattet werden, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Masterprüfung oder Prüfungen, die den angestrebten Abschlussprüfungen gleich oder entsprechend sind, an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.

³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 VwVfG. 2§ 26 Absatz 1 [Ablehnungsbescheid und Widerspruchsfrist] ist zu beachten.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgenommen werden.

§ 15 Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 4) bearbeitet werden kann. ⁴Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁵Die Arbeit kann bei fremdsprachlichen Fächern in der jeweiligen Fachsprache geschrieben werden. ⁶In allen Fächern kann die Arbeit in begründeten Ausnahmefällen in Englisch verfasst werden. ⁷Die Entscheidung hierüber liegt bei den beiden Prüfenden.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 [Prüfungsbefugnis] festgelegt werden. ²Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ³Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ⁴Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss dem Fachbereich oder der Fakultät angehören, in dem die Masterarbeit angefertigt wird.
- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ²Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Bei empirischen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses nach Satz 1 bis auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern. § 11 Absätze 12 und 13 [Körperl. Behinderung, Mutterschutzgesetz] gelten entsprechend.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich (**Anlage 3**) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Abgabe durch die Prüfenden zu bewerten.
- (8) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach Absatz 4 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (9) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. 2 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Form und Anforderungen der Abschlussprüfung im Rahmen des Abschlussmoduls

- (1) ¹Die Abschlussprüfung findet in der Form einer mündlichen Prüfung von in der Regel 60 Minuten statt. ²Als Prüfende sind eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie eine Prüferin oder ein Prüfer aus dem allgemeinbildenden Unterrichtsfach „Informatik“ zu bestellen. ³Die Prüferin oder der Prüfer, die oder der die Masterarbeit betreut, ist dabei in der Regel eine oder einer der Prüfenden nach Satz 2.
- (2) Die Prüfung ist so anzulegen, dass der Prüfling seine fachlichen Kompetenzen und seine Beurteilungsfähigkeit, auch im Hinblick auf das Handlungsfeld Schule, zeigt.
- (3) Die Note für das Abschlussmodul wird gebildet als Durchschnitt der Note für die Masterarbeit und der Note für die Abschlussprüfung, gewichtet im Verhältnis von 4 für die Masterarbeit zu 1 für die Abschlussprüfung.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben. ³Schriftliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit (§ 15 Absatz 7) sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) ¹Eine Studien begleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht. ²Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³Soweit sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, ermittelt sich die Note als arithmetisches Mittel der Noten der Teilprüfungsleistungen. ⁴Der fachbezogene Besondere Teil der Prüfungsordnung kann Gewichtungen der Teilprüfungsleistungen bei der Durchschnittsbildung vornehmen.
- (3) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Eine mit „nicht bestanden“ bewertete Studien begleitende Prüfungsleistung kann in der Regel einmal wiederholt werden. ²Eine mit „bestanden“ bewertete Studien begleitende Prüfungsleistung kann in der Regel nicht wiederholt werden. ³Abweichungen hiervon sowie die Einräumung der Möglichkeit zum Freiversuch regeln gegebenenfalls die fachbezogenen Besonderen Teile.
- (2) ¹Eine nicht bestandene Wiederholung einer Prüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag und auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung kann, mit Ausnahme der Masterarbeit, in Form einer mündlichen Prüfung erfolgen, auch wenn ursprünglich eine andere Prüfungsform für diese Prüfung vorgesehen war.
- (3) ¹Ist die Masterarbeit oder ist eine Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden. ²Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb des nächsten Jahres zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist diese oder dieser den Prüfling außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis dieses Termins (§ 22 Absatz 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist.
- (4) In einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 und 3 angerechnet.

§ 19 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. ³Der Prüfling ist bei der Meldung zur Prüfung zu befragen, ob er Zuhörerinnen oder Zuhörer zulassen möchte.

§ 20 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) ¹Es werden zwei Fachnoten gebildet, die Note für das allgemein bildende Unterrichtsfach „Informatik“ und die Note für Berufs- und Wirtschaftspädagogik unter Einbeziehung der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung. ²Die Fachprüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen eines Faches im Masterstudiengang mit Ausnahme der Masterarbeit umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen für dieses Fach gemäß dem fachbezogenen Besonderen Teil mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. ³Das Nähere regeln die fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung für dieses Fach mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und keine Wiederholungsmöglichkeiten nach § 18 [Wiederholung] mehr gegeben sind.
- (3) ¹Die Fachnote für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung und die Fachnote für das allgemein bildende Unterrichtsfach „Informatik“ errechnen sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten aller Prüfungen in dem jeweiligen Fach gemäß den fachbezogenen Besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung, gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten. ²Abweichungen regeln die fachbezogenen Besonderen Teile.
- (4) ¹Werden über das Mindest-Studienprogramm hinaus zusätzlich weitere Module in einem Fach erfolgreich absolviert, so liegt es in der Entscheidung der oder des Studierenden, ob die Noten dieser Module gemäß Absatz 3 in die Fachnote einbezogen werden, soweit die fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung dies nicht anders regeln. ²§ 21 Absatz 2 [Gesamtergebnis der Masterprüfung] bleibt unberührt.
- (5) Die Note des Abschlussmoduls geht gesondert in die Gesamtnote der Masterprüfung ein und wird nicht in die Fachnote einbezogen.

§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich des Abschlussmoduls umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 3 Absätze 4 und 5 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Prüfungsleistungen im Studium errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung und für das allgemein bildende Unterrichtsfach „Informatik“ und dem Abschlussmodul mit den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten (§ 3 Absatz 4 und 5) als Gewichten.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsleistungen nach § 3 Absätze 4 und 5 endgültig nicht bestanden ist.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Die Exmatrikulation oder Beurlaubung als solche gilt nicht als triftiger Grund.
- (2) ¹Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen bei Studien begleitenden Prüfungen der oder dem Prüfenden, im Übrigen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Ein Prüfling, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Aufsichtsführende. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 23 Bescheinigungen und Zeugnisse

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (**Anlage 2**). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ³Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung muss neben der Gesamtnote die Note für das Abschlussmodul, die Note für Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung und die Note für das allgemein bildende Unterrichtsfach „Informatik“ ausweisen.
- (2) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei welcher der Prüfling getäuscht hat, ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 23 (Bescheinigungen und Zeugnisse) zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfung und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ³Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Dem Niedersächsischen Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung ist Einblick in die Prüfungsakten zu gewähren.

§ 26 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss, nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 (Prüfungsberechtigte) besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) ¹Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der zuständige Fachbereichsrat. ²Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ³Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.04.2014 in Kraft.

Anlage 1: Urkunde

Universität Osnabrück

Fachbereich **

Urkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich**, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Education (M.Ed.)

nachdem sie/er* die Masterprüfung im

Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen

mit der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik oder Fahrzeugtechnik und Maschinenbau“

am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/Dekan* des Fachbereichs**)

.....
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Nur Zutreffendes einfügen.

Anlage 2: Zeugnis

Universität Osnabrück

Fachbereich **

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr*

geboren am

hat die Masterprüfung im Studiengang

„Lehramt an berufsbildenden Schulen“

bestanden.

Note für das Abschlussmodul::

Note für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik

unter Einbeziehung der Fachdidaktik

in Elektrotechnik/Metalltechnik/Fahrzeugtechnik und Maschinenbau*:

Note für das allgemein bildende Unterrichtsfach „Informatik“**:

.....

.....

Gesamtnote:

Osnabrück, den

(Siegel der Hochschule)

.....

(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Nur Zutreffendes einfügen.

Anlage 3: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

Titel der Masterarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Masterarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum Unterschrift

.....

Anlage 4: Liste der Fächer

Als berufliche Fachrichtung kann gewählt werden:

Als Unterrichtsfach kann gewählt werden

☐ Informatik

Fachspezifischer Teil

Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Didaktik der beruflichen Fachrichtung

der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „*Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik sowie Fahrzeugtechnik und Maschinenbau*“

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 44. Sitzung vom 04.12.2013 den folgenden fachspezifischen Teil zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik sowie Fahrzeugtechnik und Maschinenbau* i.d.F. vom 23.04.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2014) beschlossen, der in der 110. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.01.2014 befürwortet und in der 207. Sitzung des Präsidiums am 06.03.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2014, S. 348).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachgebiets Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

Das Studienprogramm für den Bereich Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Didaktik der beruflichen Fachrichtung im berufsbegleitenden Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik sowie Fahrzeugtechnik und Maschinenbau* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
M 1	Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	4	6	1 - 2	1. Sem.	--
M 2	Didaktik der beruflichen Bildung	4	6	1 - 2	1.-2. Sem.	--
M 3	Strukturen und Kontexte der beruflichen Bildung	4	6	1 - 2	2. Sem.	--
M 5	Didaktik der beruflichen Fachrichtungen	4	6	1 - 2	2.-3. Sem.	--
M 6	Forschungsansätze der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	4	6	1 - 2	4.-5. Sem.	--
M 7	Forschungs- und Handlungsfelder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	4	4	1 - 2	5.-6. Sem.	--
	Gesamtsumme	24	34			

§ 3 Nähere Bestimmungen zu den Allgemeinen Schulpraktischen Studien

¹In der Berufs- und Wirtschaftspädagogik muss ein Modul zu den „Schulpraktischen Studien“ absolviert werden.² Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und in einer Ordnung für Praktika geregelt.

Identifizier	Pflichtbereich- Modulkomponenten	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
M4	Schulpraktische Studien	4 SWS + 180 Stunden	8	4 Sem.	2. + 5. Sem.	--
	Gesamtsumme	4	8			

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.04.2014 in Kraft.

Identifizier	M 1
Modultitel	Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Englischer Modultitel	<i>Research Areas in Vocational Education and Training</i>
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Thomas Bals
Qualifikationsziele	Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vorlesung, M 1.1) Die Studierenden besitzen ein breites und integriertes Wissen über Erkenntnisinteresse, Gegenstände, Begriffe und Methoden der erziehungswissenschaftlichen Teildisziplin Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie über die Geschichte und die Handlungsfelder der Berufsbildung und können die berufspädagogischen Fragen auf der Grundlage dieses Wissens reflektieren. Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Handeln (Seminar, M 1.2) Die Studierenden sind befähigt, eigenständige Literaturrecherchen durchzuführen und die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden. Sie sind in der Lage, fachbezogene Probleme und Positionen zu verstehen und sie unter Einsatz entsprechender Präsentationstechniken darzustellen. Die Studierenden verfügen zudem über die Grundlagen für professionelles Handeln in den verschiedenen Feldern der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und sind in der Lage, sich mit den entsprechenden Anforderungen auseinander zu setzen.
Inhalte	Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vorlesung, M 1.1) Wissenschaftsverständnis; zum Verhältnis von Disziplin und Profession; Rahmenbedingungen beruflicher Bildung; Verhältnis von Allgemeinbildung und Berufsbildung; Grundbegriffe der Berufs- und Wirtschaftspädagogik; Zielsetzungen und Aufgaben beruflicher Bildung; Gegenstandsbereiche der Didaktik beruflichen Lernens und Lehrens; Handlungs- und Forschungsfelder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik; berufsbildendes Schulwesen, betriebliches Bildungs- und Personalwesen; berufliche Weiterbildung; Bildungsverwaltung; Bildungsmanagement; Bildungspolitik. Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Handeln (Seminar, M 1.2) Wissenschaftliche Texte lesen, verstehen und schreiben; Präsentation fachbezogener Inhalte (exemplarisch) im disziplinären und professionellen Kontext; Informationsquellen und Strategien der Literaturrecherche; Regeln des Zitierens; Präsentationsmöglichkeiten; Feedbacktechniken; Medieneinsatz.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Modul-Pflichtkomponente (M 1.1): Vorlesung: Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (2 SWS, 3 LP) Modul-Pflichtkomponente (M 1.2): Seminar: Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Handeln (2 SWS, 3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 – 2 Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Ein Studiennachweis zu M 1.2

Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung zu M 1.1 insbesondere in Form einer Klausur oder Multiple- Choice- Klausur (90 Minuten), einer Seminararbeit (12-15 Seiten), einer mündlichen Prüfung (i.d.R. 20 min) oder eines Referats (30-60 min) mit Ausarbeitung (8-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendung des Moduls	M.Ed EM

Identifizier	M2
Modultitel	Didaktik der beruflichen Bildung
Englischer Modultitel	<i>Didactics in Vocational Education and Training</i>
Modulbeauftragte(r)	Prof. Dr. Thomas Bals
Qualifikationsziele	Einführung in die Didaktik der beruflichen Bildung (Vorlesung, M 2.1): Die Studierenden sind befähigt, zentrale Fragestellungen, Gegenstandsbereiche und Begriffe der Didaktik im fachinternen Diskurs sachgerecht zu beschreiben. Sie sind in der Lage, didaktische Wissensformen in ihrer Genese und Differenz darzustellen. Sie verfügen über ein anschlussfähiges, strukturiertes Fachwissen über bedeutsame allgemeine didaktische Theorien/Konzepte und können diese in ihren Kernaussagen darstellen. Sie sind befähigt, die Bedeutung didaktischer Theorien und Konzepte für das berufliche Tätigkeitsfeld/professionelle Lehrerhandeln zu reflektieren und die grundsätzliche Notwendigkeit einer professionellen didaktischen Wissensbasis für die berufliche Tätigkeit zu begründen. Leitideen der Pädagogik und Didaktik (Seminar, M 2.2) Die Studierenden besitzen einen Überblick über pädagogische resp. berufs- und wirtschaftspädagogische Leitideen und -fragen. Sie kennen erziehungswissenschaftliche Klassiker und können deren Bedeutung für die berufliche Bildung benennen und kritisch reflektieren. Anhand von Primärquellen zu bildungstheoretischen Grundlagen können sie die in Modul M 1.2 erworbenen Kenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens anwenden und unter Anleitung vertiefen.
Inhalte	Einführung in die Didaktik der beruflichen Bildung (Vorlesung, M 2.1): Grundbegriffe der Didaktik und Methodik; zentrale didaktische Ideen, Fragestellungen und Modelle; Methoden des beruflichen Lehrens und Lernens; ordnungspolitische Grundlagen (Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne); Lernfelder versus Fächersystematik; Grundlagen der Curriculumentwicklung und Qualifikationsforschung; das Verhältnis von allgemeiner Didaktik, Fachdidaktik und Fachwissenschaft; Grundzüge der Leistungsdiagnostik und -bewertung Leitideen der Pädagogik und Didaktik (Seminar, M 2.2) Zentrale Leitideen und -theorien der Berufs- und Wirtschaftspädagogik nach z.B. Arendt, Blankertz, Dahrendorf, Dilthey, Fischer, Herbart, Kerschensteiner, Klafki, Schleiermacher, Spranger u. A.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Modul-Pflichtkomponente (M 2.1): Vorlesung: Einführung in die Didaktik der beruflichen Bildung (2 SWS, 3 LP) Modul-Pflichtkomponente (M 2.2): Seminar: Leitideen der Pädagogik und Didaktik (2 SWS, 3 LP)

LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 - 2 Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Ein Studiennachweis zu M 2.2
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung zu M 2.1 insbesondere in Form einer Klausur oder Multiple- Choice- Klausur (90 Minuten), einer Seminararbeit (12-15 Seiten), einer mündlichen Prüfung (i.d.R. 20 min) oder eines Referats (30-60 min) mit Ausarbeitung (8-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendung des Moduls	M.Ed EM

Identifizier	M3
Modultitel	Strukturen und Kontexte der beruflichen Bildung
Englischer Modultitel	<i>Structures and Contexts of Vocational Education and Training</i>
Modulbeauftragte(r)	Prof. Dr. Thomas Bals
Qualifikationsziele	Struktur und Organisation beruflicher Bildung (Vorlesung, M 3.1): Die Studierenden verfügen über rechtliche und institutionelle Grundkenntnisse zum System der beruflichen Bildung. Sie kennen die zentralen Akteure und Institutionen beruflicher Bildung und der Berufsbildungsforschung auf nationaler, supranationaler und internationaler Ebene. Sie sind befähigt, Strukturbedarfe, -reformen und deren Folgen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und bildungspolitischer Entwicklungen exemplarisch zu rekonstruieren. Dabei werden Fragen des Vergleichs von Berufsbildungssystemen sowie Strukturen und Funktionen von Berufsbildungs- und Bildungssystemen anderer Länder in Grundzügen einbezogen. Psychologische und soziologische Grundlagen der beruflichen Bildung (Seminar, M 3.2): Die Studierenden verfügen über grundlegendes Wissen in den für die Berufsbildung relevanten psychologischen und soziologischen Theorien. Auf dieser Grundlage können sie die individuellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen beruflichen Lehrens und Lernens analysieren und in ihrem eigenen professionellen Handeln berücksichtigen. Sie verstehen die Wirkungsweise gesellschaftlicher Veränderungen sowie die sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Berufsbildung und die Bedingungen beruflicher Sozialisation und können sie in ihre pädagogische Tätigkeit in angemessener Art und Weise einbeziehen.
Inhalte	Struktur und Organisation beruflicher Bildung (Vorlesung, M 3.1): Strukturen des deutschen Bildungs- und Berufsbildungssystems (u.a. System der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Übergangssystem, Hochschulsystem); nationale und europäische Rechtsgrundlagen (v.a. BBiG, HwO); Funktionen beruflicher Bildung; Kosten, Nutzen, Finanzierung; Zielgruppen; Grundlagen der deutschen und europäischen Berufsbildungspolitik; Akteure und Institutionen; Reformbedarfe und Modernisie-

	rungsansätze im Berufsbildungsbereich; Grundlagen des Vergleichs von Bildungs- und Berufsbildungssystemen; Strukturen und Verzahnung nationaler, supranationaler und internationaler Berufsbildungsforschung und -politik; Berufsbildungssysteme anderer Länder (z.B. England, Frankreich) Psychologische und soziologische Grundlagen der beruflichen Bildung (Seminar, M 3.2): Grundlagen des psychologischen Denkens; Lerntheorien, Entwicklung im Jugend- und Erwachsenenalter; arbeits- und organisationspsychologische Grundlagen; Jugendphase im Wandel; Bedeutung aktueller gesellschaftlicher und ökonomischer Entwicklungen (z.B. Globalisierung, Dienstleistungsgesellschaft, demographische Entwicklung); gesellschaftliche Grundlagen von Bildungs- und Beschäftigungssystem; Berufssoziologie; Theorien beruflicher Sozialisation; Berufswahl und Übergänge; Bedeutung sozialer Merkmale (z.B. Geschlecht, Alter, Herkunft) in Bezug auf Berufsbildung und Arbeit
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Modul-Pflichtkomponente M 3.1: Vorlesung: Struktur und Organisation beruflicher Bildung (2 SWS, 3 LP) Modul-Pflichtkomponente M 3.2: Seminar: Psychologische und soziologische Grundlagen der beruflichen Bildung (2 SWS, 3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 – 2 Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Ein Studiennachweis zu M 3.2
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung zu M 3.1 insbesondere in Form einer Klausur oder Multiple- Choice- Klausur (90 Minuten), einer Seminararbeit (12-15 Seiten), einer mündlichen Prüfung (i.d.R. 20 min) oder eines Referats (30-60 min) mit Ausarbeitung (8-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendung des Moduls	M.Ed EM

Identifizier	M4
Modultitel	Schulpraktische Studien
Englischer Modultitel	<i>Course Accompanying Practical School Training</i>
Modulbeauftragte(r)	Prof. Dr. Thomas Bals
Qualifikationsziele	Vorbereitung auf die Schulpraktischen Studien (Seminar, M 4.1): Die Studierenden besitzen einen Überblick über das Praxisfeld Schule aus der Sicht des Lehrenden. Sie sind in der Lage, Unterrichtsentwürfe und wissenschaftliche Unterrichtsbeobachtungen zu erstellen, durchzuführen und zu evaluieren. Schulpraktische Studien (M 4.2): Die Studierenden sammeln Unterrichtserfahrungen in berufsbildenden Schulformen, überprüfen ihre Studienwahlentscheidung und gewinnen Einblicke in die Schulorganisation und Schulentwicklung. Dabei setzen sie sich kriteriengeleitet und reflektiert mit den Tätigkeiten eines Lehrenden auseinander. Nachbereitung der Schulpraktischen Studien

	(Seminar, M 4.3): Die Studierenden arbeiten systematisch die eigenen Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Schulpraktikum auf und reflektieren diese vor dem Hintergrund des bisher erworbenen Wissens. Sie gewinnen Anregungen und entwickeln Fragestellungen für die weitere Gestaltung ihres Studiums. Zudem setzen sie sich mit speziellen Problemen ihres Berufsfeldes auseinander und bearbeiten vertieft didaktische Einzelprobleme.
Inhalte	Vorbereitung auf die Schulpraktischen Studien (Seminar, M 4.1.): Grundstrukturen der Unterrichtsplanung, Unterrichtskonzepte und Lehr-/Lernarrangements; Komponenten des didaktischen Handlungsfeldes (Entscheidungs- und Bedingungsfelder); Konstruktions- und Evaluationskriterien für Unterrichtsbeobachtungen; Berufswahl und Berufsmotivation Schulpraktische Studien (M 4.2) Nachbereitung der Schulpraktischen Studien (Seminar, M 4.3): Vertiefung und Reflektion der Inhalte aus der Vorbereitungsveranstaltung; exemplarische Vorstellung der durchgeführten Unterrichtsplanungen und Unterrichtsbeobachtungen zur weiteren theoriegeleiteten Analyse; weitere Schwerpunkte wie z. B. Unterrichtseinstiege, Kommunikation und Interaktion, Lehrerrolle, Differenzierung
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Modul-Pflichtkomponente (M 4.1): Seminar: Vorbereitung auf die Schulpraktischen Studien (2 SWS, 1 LP) Modul-Pflichtkomponente (M 4.2): Schulpraktikum (180 Stunden/ 6 LP) Modul-Pflichtkomponente (M 4.3): Seminar: Nachbereitung der Schulpraktischen Studien (2 SWS, 1 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	4 Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Je ein Studiennachweis im Vorbereitungsseminar und im Nachbereitungsseminar (Textarbeit zu praktikumsbezogenen Fragestellungen mit je 2-5 Seiten)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Praktikumsbericht von 20-25 Seiten nach M 4.2
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	Keine Modulnote
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendung des Moduls	M.Ed EM

Identifizier	M5
Modultitel	Didaktik der beruflichen Fachrichtungen
Englischer Modultitel	<i>Subject Didactics</i>
Modulbeauftragte(r)	Prof. Dr. Thomas Bals
Qualifikationsziele	Grundlagen der Didaktik der Fachrichtung Elektrotechnik oder Metalltechnik sowie Fahrzeugtechnik und Maschinenbau (M 5.1): Die Studierenden verfügen über theoretische Kenntnisse fachrichtungsbezogener didaktischer Ansätze. Sie besitzen einen fundierten Überblick über fachdidaktische Aspekte des Lehrens

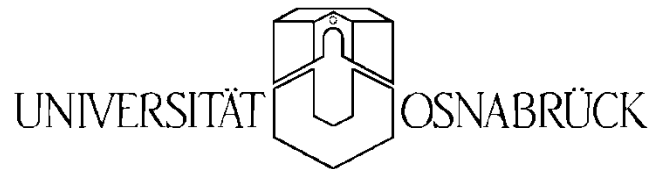
	und Lernens und über praxisnahe Lehrplan- und Curriculumentwicklung. Ausgewählte fachrichtungsbezogene Lehr-/Lernarrangements (M 5.2): Die Studierenden weisen vertiefte Kenntnisse zu ausgewählten Ergebnissen der Unterrichtsforschung auf und sind in der Lage, diese kriteriengeleitet und reflektiert auf die eigene berufliche Lehrtätigkeit zu beziehen. Dabei steht die Planung, Gestaltung und Evaluierung komplexer Lehr-/Lernarrangements im Vordergrund
Inhalte	Grundlagen der Didaktik der Fachrichtung Elektrotechnik oder Metalltechnik sowie Fahrzeugtechnik und Maschinenbau (M 5.1): Konzeptualisierung beruflicher Fachdidaktiken; Aspekte der Unterrichtsqualität, und Unterrichtsevaluation; Systematik, Kasusistik und Modularisierung; Lernfelder; Arbeits- oder Geschäftsprozessorientierung; Analyse, Konstruktion, Implementation und Evaluation von Lehrplänen; Lernortkooperation Fachrichtungsbezogene Lehr-/Lernarrangements (M 5.2): Emotionale, motivationale und kognitive Bedingungen des Lernens und Lehrens (z.B. Sozialverhalten, Lehrerverhalten sowie Ziele, Motive, handlungsleitende Kognitionen und diagnostische Kompetenzen von Lehrenden); Formen und Einsatzbedingungen komplexer Lehr-/Lernarrangements; Teamarbeit; Ansätze der Unterrichtsevaluation
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Modul-Pflichtkomponente (M 5.1): Seminar: Grundlagen der Didaktik der Fachrichtung Elektrotechnik oder Metalltechnik sowie Fahrzeugtechnik und Maschinenbau (2 SWS, 3 LP) Modul-Pflichtkomponente (M 5.2): Seminar: Fachrichtungsbezogene Lehr-/Lernarrangements (2 SWS, 3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Eine Studienleistung in M 5.1 oder M 5.2
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung in M 5.1 oder M 5.2 insbesondere in Form einer Klausur oder Multiple-Choice-Klausur (90 Minuten), einer Seminararbeit (12-15 Seiten), einer mündlichen Prüfung (i.d.R. 20 min) oder eines Referats (30-60 min) mit Ausarbeitung (8-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendung des Moduls	MEd EM

Identifizier	M 6
Modultitel	Forschungsansätze der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Englischer Modultitel	<i>Research Paradigms in Vocational Education and Training</i>
Modulbeauftragte(r)	Prof. Dr. Thomas Bals
Qualifikationsziele	Forschungsmethoden in der beruflichen Bildung (Seminar, M 6.1): Die Studierenden kennen die Ziele und Arbeitsschwerpunkte der Berufsbildungs- sowie Lehr-/Lernforschung und verfügen

	über elementares Wissen über die Methoden der empirischen Sozialforschung. Das erworbene theoretische und methodische Wissen befähigt die Studierenden zur Durchführung eigener empirischer Studien. Forschungsprojekt der Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Seminar, M 6.2): Die Studierenden können eine eigene empirische Untersuchung in pädagogischen Praxisfeldern planen, durchführen, auswerten, interpretieren und präsentieren. Sie sind in der Lage, die gewonnenen Erkenntnisse auf ihr zukünftiges Berufsfeld zu beziehen.
Inhalte	Forschungsmethoden in der beruflichen Bildung (Seminar, M 6.1): Begriff, Gegenstand und Arbeitsfelder der Berufsbildungs- und Lehr-/Lernforschung; aktuelle Forschungsergebnisse aus diesem Forschungsgebiet; Ablaufstruktur einer empirischen Untersuchung; Gütekriterien; grundlegende Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Sozialforschung; Methoden der Datenauswertung Forschungsprojekt der Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Seminar, M 6.2): Konzeption, Durchführung, Auswertung und Reflexion einer empirischen Untersuchung
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Modul-Pflichtkomponente (M 6.1): Seminar: Forschungsmethoden in der beruflichen Bildung (2 SWS, 2 LP) Modul-Pflichtkomponente (M 6.2): Seminar: Forschungsprojekt der Berufs- und Wirtschaftspädagogik (2 SWS, 4 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 – 2 Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Ein Studiennachweis in M 6.1
Art der studienbegleitenden Prüfung	Projektberichts einschließlich einer Präsentation der Projektergebnisse in M 6.2
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	Note des Projektberichtes in M 6.2
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendung des Moduls	M.Ed EM

Identifizier	M 7
Modultitel	Forschungs- und Handlungsfelder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Englischer Modultitel	<i>Areas of Research and Activity in Vocational Education and Training</i>
Modulbeauftragte(r)	Prof. Dr. Thomas Bals
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über ein vertieftes Fachwissen über ausgewählte bildungswissenschaftliche, bildungspolitische und/oder praxisbezogene Handlungsfelder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik.
Inhalte	Schuladministration und Schulentwicklung an berufsbildenden Schulen (Vorlesung, M 7.1): Die Studierenden sind mit den institutionellen und organisationalen Spezifika der berufsbildenden Schulen vertraut und

	kennen und verstehen theoretische Ansätze zum institutionellen und organisationalen Rahmen der berufsbildenden Schulen, unter anderem zur bürokratischen Durchdringung von Schule, und stellen die Implikationen für die berufsbildenden Schulen heraus. Gesundheitsförderung an berufsbildenden Schulen (Seminar, M 7.2): Die Studierenden sind sich der Relevanz gesundheitsfördernder Maßnahmen in den für sie später berufsrelevanten Praxisfeldern Schule und Betrieb bewusst und kennen Programmatiken, administrative Rahmenbedingungen sowie theoretische Ansätze und Modelle zum Themenfeld Gesundheitsförderung im Setting berufsbildender Schulen
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Modul-Pflichtkomponente (M 7.1): Vorlesung: „Schuladministration und Schulentwicklung an berufsbildenden Schulen“ (2 SWS, 2 LP) Modul-Pflichtkomponente (M. 7.2): Seminar: „Gesundheitsförderung an berufsbildenden Schulen“ (2 SWS, 2 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 – 2 Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Ein Studiennachweis in M 7.1 oder M 7.2
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung in M 7.1 oder M 7.2 insbesondere in Form einer Klausur oder Multiple- Choice- Klausur (90 Minuten), einer Seminararbeit (12-15 Seiten), einer mündlichen Prüfung (i.d.R. 20 min) oder eines Referats (30-60 min) mit Ausarbeitung (8-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendung des Moduls	M.Ed EM



ORDNUNG ÜBER DEN
ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN
BERUFSBEGLEITENDEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN
MIT DEN BERUFLICHEN FACHRICHTUNGEN
ELEKTRO- UND METALLTECHNIK SOWIE
FAHRZEUGTECHNIK UND MASCHINENBAU“

befürwortet in der 110. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.01.2014
beschlossen in der 151. Sitzung des Senats am 19.02.2014
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 07.03.2014, Az.: 27.5 – 74534/09 – 06(6)
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2014 vom 23.04.2014, S. 358

I N H A L T :

§ 1	Geltungsbereich	360
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	360
§ 3	Auswahlkommission	360
§ 4	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	361
§ 5	Zulassungsverfahren	361
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	361
§ 7	In-Kraft-Treten	361

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen in den beruflichen Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik sowie Fahrzeugtechnik und Maschinenbau an der Universität Osnabrück mit dem Unterrichtsfach Informatik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer
 - a) an einer Universität oder Fachhochschule einen Bachelor of Science in den Fächern Elektrotechnik, Metalltechnik, Maschinenbau, Fahrzeugtechnik oder vergleichbaren Studienfächern erworben hat; über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission nach § 3;
 - b) an einer anerkannten deutschen oder ausländischen Hochschule den Abschluss Bachelor of Science in einer Fachrichtung erworben hat, die den unter Buchstabe a) genannten Studienfächern gleichwertig ist;
 - c) an einer anerkannten deutschen oder ausländischen Hochschule einen Diplomabschluss in einer der unter Buchstabe a) genannten Studienfachrichtung oder in einer gleichwertigen Studienfachrichtung erworben hat.²Neben dem Abschluss nach den Buchstaben a), b) oder c) ist die besondere Eignung nachzuweisen. ³Die besondere Eignung setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit der Note 3,0 oder besser abgeschlossen wurde.
- (2) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist die Feststellung der pädagogischen Eignung durch eine Auswahlkommission (vgl. § 3). ²Diese wird durch ein Eignungsgespräch der Studienbewerberinnen und –bewerber mit der Auswahlkommission gemäß § 5 festgestellt. ³Kriterien für die pädagogische Eignung sind insbesondere bisherige pädagogische Tätigkeiten im beruflichen Zusammenhang (z.B. Ausbildungs-/ Mentorentätigkeiten, schulpraktische Erfahrungen) oder im außerberuflichen Kontext (z.B. ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit, bei Hilfsorganisationen/ Kirchen, der Feuerwehr, in Vereinen o.ä.) sowie die Reflexion der damit gemachten Erfahrungen und die biographische Einordnung der Wahl des Lehrerberufes.
- (3) Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von 52 Wochen einschlägiger Berufspraxis, die bis zum Ende des Masterstudiums nachzuweisen sind.
- (4) ¹Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse nachweisen (DSH-Prüfung der Stufe 2, TestDaF oder Äquivalent).
- (5) ¹Es wird empfohlen, während des Studiums die Berufstätigkeit in einem Umfang von 30 Stunden pro Woche nicht zu überschreiten.
- (6) Über Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission gemäß § 3.

§ 3 Auswahlkommission

¹Die Auswahlkommission hat zwei Mitglieder und setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen. ²Der Rat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften beruft die Mitglieder.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang beginnt als Pilotstudiengang einmalig im Sommersemester 2014. ²Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. März 2014 eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 2 Buchstaben a) bis c) und § 2 Absätze 2 bis 6.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Absatz 1 ³Bei noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt.
³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.
²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft und findet erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2014 Anwendung.